


**Deß Löblichen Niedersächsischen Kreisses Neue Valvation und Müntzordnung :
Wornach sich hiernechst ein jeder in Außgaben und Einnemen in diesem Kreisse
bey vormeydung unnachlessiger Straff der Confiscation zu richten schuldig ;
Publiciret und gedruckt den 20. Januarii/ Im 1610. Jahre**

[S.l.], 1610

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730556727>

Druck Freier  Zugang



Des **L**ieblichen
Niedersächsischen Kreusses

Neue **VALVATION**

vel. potis und *fallation*

Münzordnung.

Wornach sich hiernächst ein jeder
in Ausgaben und Einnehmen in diesem
Kreusse bey vornehmung vnnachlässiger
Straff der Confiscation zu
richten schuldig.



Publiciret und gedruckt den 20. Januarii
Im 1610. Jahre.

A.

29.



Die Hochwürdigste /
Durchlauchtigsten / Hoch-
würdigen / Durchlauchtig-
gen / Hochgebornen / auch
Ersamen und Volweisen
Fürsten und Stände des
Loblichen Niedersächsischen
Greiffes / Fügen hiemit öf-
fentlich / und jedermenniglich zu wissen / Dem-
nach im ganzen heiligen Reiche / und diesem lob-
lichen Niedersächsischen Greiffe / mehr als gut-
kundbar und notorium / wie auch jedermennig-
lich mit höchstem Schaden täglich selbst erfeh-
ret / welcher massen die Vnordnung und Miß-
brauch im Münzwesen / mit verbottener und
hochsträflicher Einschlebung / böser und vnrich-
tiger: auch übermässiger Ersteigerung der guten
richtigen Münzsorten / ein zeit hero dergestalt
eingerissen / gewachsen und oberhand genomen /
das dahero in die lenge anders nichts / als eine
vnerschliche Confusion aller Commertien, Intraden,
Etmahnen und Aufgaben / auch gantzlicher
vorderb vieler privat Personen / und wol ganzer
Communen zubefahren.

Vnd zwar auff abstell: und verbesserung
desselben durch die Röm: Kay: May: ihren al-
lerguedigsten Herrn / sampt des heiligen Röm:
Reichs

Reichs Schurf. Fürsten vnd Stende / alles vä-
terlichen treweiferigen vnd vorsorglichen fleis-
ses / eine zeit hero fürgetrachtet / Solch hoch-
nütliches vnd rühmliches Intent aber / vmb vie-
lerhand difficulteten vnd eingefallener vorhin-
deruß willen / zu einem beständigen vnd durch-
gehenden general Reichsbeschlusß biß annoch /
gar nicht gelangen können / wodurch etliche vor-
nehme des heiligen Reichs Grisse absonderlich
genothdrenget worden / diesem Vnheil in etwas
zubeggenen / haben auch darauff gewisse Valva-
tion angestellet / vnd dieselbe zum theil durch of-
fentliche Edicta vnd anschläge verkündet / wo-
durch ein ziemlicher Anfang zu künfftiger Reichs-
tigkeit im Münzwesen gemacht worden.

Als haben Höchst. Hoch: vnd wolermelte
sämpftliche Fürsten vnd Stende dieses Nieder-
sächsischen Greiffes erhöschender Nothturfft
nach / vorige ob solchem hochnötigem Punct des
Münzwesens zum öfftern widerholte Consulta-
tion vnd deliberation gleiches fals hinwider zur
Hand genommen / vnd nach reifflicher Erwe-
gung aller vnd jeder einkommener vnd zusam-
mengetragener Münzbedencken / Im gleichen
der unterschiedenen des heiligen Reichs Grisse
publ. cirter Edict / vnd darauff angehörtten be-
richt vnd gutachten / der general vnd privat War-

dinen vnd Münzmeister / so diesem Greiffe mit
Pflichten vnd Eiden vorwand / vnd zugehan/
nachfolgender Münz vnd Valuation Ordnung
sich einhelliglich vorglichen.

Setzen / ordnen vnd wollen demnach / das
jedermenniglich diesem Greiffe Vorwandter / so
wol frembde / als Vnterthanen / sich nach die-
ser Münzordnung im außgeben vnd einnehmen/
so lange richten vnd darnach achten solle / biß
entweder durch einhelligen allgemeinen Reichs
beschluß ein anders statuiret / oder aber die Not-
turfft in diesem Greiffe erheischen würde / etwas
darinnen zuverendern vnd zuverbessern.

Vnd anfanglich sollen die grossen güldenen vñ
silbern Münzsorten / als reimsche Goldgülden/
Ducaten / Reichsthaler vnd Reichsgüldener
auch noch hinführo / wie biß daher am schrot
vnd korn / nach Inhalt des heiligen Reichs
MünzEdicten gemünzet / vnd andergestaldt
nicht verfertiget werden.

Es sollen aber die güldene vnd silberne
Münzsorten in diesem Greiffe nach Böhemis-
cher / Meissnischer / vnd Lübeckischer Wehrung
hinführo außgegeben / vnd eingenommen
werden / wie folget :

Valva-

Valvation der Guldeneu

Münzsorten nach

Böhemischer
Wehrung.

Meißnischer
Wehrung.

Lübeckischer
Wehrung.

Ein Rheinisch Goldgülden.

25. Baken / thut an
der halben Gilden
10. Kreuzer.

33. Groschen 4. pf.
thut 1. gülden 12.
grosch. 4. pf.

1. gülden 16. vnd
ein halben schil
ling.

Ein Ducat.

24. Baken / thut 2.
gülden 16. Kreuz
er.

45. groschen 4. pf.
thut 2. gülden 3.
grosch. 4. pf.

2. gülden 4. vnd
ein halben schil
ling.

Ein alter Engellott.

49. Baken / thut 3.
gülden 16. Kreuz
er.

65. Groschen 4. pf.
thut 3. gülden 2.
grosch. 4. pfen.

3. Gilden 3. schil
ling.

Ein alter Rosenobel.

75. Baken / thut 5.
gülden.

100. gros. thut 4.
gülden 16. grosch.
o. pfen.

4. Gilden 21. vnd
ein halben schil
ling.

A iij

Ein al

Böhmischer
Wehrung.

Meißnischer
Wehrung.

Lübeckischer
Wehrung.

Ein alter Schiffnobel.

64. Baken / thut 4 gulden 16. Kreuz ker.	25. groschen 4. pf. thut 4. gülden 1. grosch. 4. pf.	4. Gülden 2. schilling.
--	--	----------------------------

Ein Sonnen Grone.

10. Baken / thut 2. gülden.	40. groschen / thut 1. gülden 19 grosch.	1. Gülden 25. vñ ein halben schilling.
--------------------------------	--	---

Ein Spanischer oder Italieni- scher Pistolet.

28. Baken / thut an der halben gülden. 22. Kreuzer.	37. groschen 4. pf. n. thut 1. gülden 16. grosch. 4. pf.	1. gülden 22. schilling.
---	--	-----------------------------

Ein doppelte Spanische oder doppelte Grone / mit dem langen Kreuz.

60. Baken / thut 4. gulden.	80. groschen / thut 3 gülden 17. gro- schen.	3. gülden 22. vñ ein halben schilling.
--------------------------------	--	---

Ein gülden Real.

24. Baken / thut an derhalb gülden. 6. Kr.	32. groschen / thut 1. gülden 1. grosch.	1. gülden 14. vñ 1. halben schilling.
---	---	--

Ein

Böhemischer
Wehrung.

Meißnischer
Wehrung.

Lübeckischer
Wehrung.

Ein doppelt gülden Real.

49. Baken/ thut 3. gülden 16. Kreuz ker.	65. groschen 4. pf. thut 3. gülden 2. grosch. 4. pf.	3. Gülden 3. schilling.
--	--	----------------------------

Ein Albertiner.

22. vnd ein halben Baken/ thut a. dert halben gülden.	30. groschen / thut 1. gülden 9. gros- schen,	1. Gülden 12. schilling.
---	---	-----------------------------

Ein doppelt Albertiner.

45. Baken/ thut 3. gülden.	60. groschen/ thut 2 gülden 18. grosch.	2. gülden 24. schilling.
-------------------------------	--	-----------------------------

Ein Niltroser mit dem breiten Creutz.

31. Baken / thut 2. gülden 4. Kreuz ker.	41. groschen 4. pf. thut 1. gülden 20. grosch. 4. pf.	1. gülden 27. schilling.
--	---	-----------------------------

Ein Grossat mit einem lan- gen Creuze.

31. Baken / thut 2. gülden 4. Kreuz ker.	41. groschen 4. pf. thut 1. gülden 20. grosch. 4. pf.	1. Gülden 27. schilling.
--	---	-----------------------------

Valva-

Valvation Silberner

Münzsorten nach

Böhmischer
Wehrung.

Weißnischer
Wehrung.

Lübeckischer
Wehrung.

Ein Reichsthaler.

21 Baken / thut 1.
gülden 24. Kreuz.

28. groschen / thut
1. gülden 7. grosch.

37. Schilling.
ling.

Ein Reichsgülden Thaler.

18. Baken / thut 1.
gülden 12. Kreuzer.

24. groschen / thut
1. gülden 3 grosch.

32. Schilling.
ling.

Ein Königs Thaler.

23 Baken / thut an-
derthalben gülden
2. Kreuzer.

30. groschen 8. pfen.
thut 1. gülden 9
grosch. 8. pfen.

1. gülden 13.
schilling.

Ein Silberne Crone

24. Bak thut an-
derthalben gülden
6. Kreuzer.

32. groschen / thut
1. gülden 11.
groschen.

1. gülden 14.
vnd ein halben
schilling.

Die Francken vnd Real.

9 Baken / Thut ein
halben gülden 6.
Kreuzer.

Thut 12. Gros-
schen

16. Schilling.
ling.

Franck

Böhmischer
Wehrung.

Meißnischer
Wehrung.

Lübeckischer
Wehrung.

Frantzreichische dicke Pfennig.

6. vnd ein halben
Bakē / thut 26. fr.

8. groschen 2. pfens
nig.

11. vnd ein halb
ben schilling.

Lottringische oder Cardinal dicke
Pfennige.

9. vnd ein halben
Bakē / thut 22. fr.

7. groschen 4.
pfennig.

10. Schilling.

Reichs Zehen Kreuzer / vnd alte Ehre
ckenberger mit dem Engel.

3. Baken / thut
12. kreuzer.

4. Groschen.

5 vnd ein halben
schilling.

Fünff Pauliner oder Bononier.

15 Baken / thut
1. gülden.

20. Groschen.

26. vnd ein halb
ben schilling.

Ein Schaffheuser.

2. Baken 3. kreuz
thut 11. kreuzer.

3. Groschen 8.
pfennig.

5. Schilling.

Vnd ob wol der ganze vn vorschlagene richtige Reichs
thaler auff 21. Baken / Böhmischer: 28. Silberg. of hin
Meißnisch / vnd 37. Schilling 3 Lübeckischer Wehrung erhö
het / So bleibets doch in gemeinen Zahlungen dabey noch
mal 6. das 12. Baken B. h. m. ch. r / 24. Silbergroschen
W. h. s. ch. r / vnd 32. Schilling Lübeckischer wehrung / einen
Zahl

Zahlthaler machen / Gleichfalls sol ein Reichsgulden dieser Ordnung nach / hinfüro nicht mit 20. Silber Groschen / wie eingeschlichen / sondern mit 21. Silber Groschen bezahlet werden.

Nach dem aber etliche Thalersorten / jetzt in diesem Creisse leuffig / welche des heiligen Reichs Schrot vnd Korn nicht gemeß / als können auch dieselben den vollkommenen ganken Reichthalern nicht gleich geachtet / noch außgegeben werden / Sondern es sollen nach vorzeichnete Thalersorten allersampt gelten / nach

Böhemischer Meißnischer Lübeckischer

Wehrung

78. Kreuzer. 26. Silber Groschen. 35. Schilling.

Die Hollendischen Thaler / darauff ein Brustbild / mit blossem Haupte / vnd ein Schwert in der Hand außgekehrt / mit folgender vmb-schriefft.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seitten.

MO: NO: ARG: COMIT: HOL. ZEL.

Die Seelendischen Thaler / auff der einen seitten ein Brustbild / mit einem Schwert / in der Hand haltende / mit folgender vmb-schriefft.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seitten.

MO: NO: ARG: COMITATVS, ZEL.

Die Siebenbürgische Thaler / auff der einen seitten ein Brustbild mit einem Duffelckan in der Hand haltende / mit folgender vmb-schriefft.

BATHORI SIGISMVNDVS.

Auff der andern seitten.

PRINCERS TRANSILVANIÆ.

Die Spanischen Thaler : auff der einen seitten das königliche Spanische Wappen mit folgender vmb-schriefft.

PHI.

PHILIPPVS D. G. HISPANARVM.

Auff der andern seitten.

ET INDIARVM REX.

Die Gellerischen Thaler: auff der einen seitten ein Brustbild mit einem in handen habenden Schwert/ mit dieser vmb-schriefft.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seitten.

MO: NO: ARG: DVC. GELRIÆ CO: ZVT:

Die Gellerischen Thaler: auff der einen seitten ein Brustbild/ sampt in handen habenden Schwert/ mit folgender vmb-schriefft.

MO: ARG: PRO CONFOE. BEL. GEL:

Auff der andern seitten.

CONCORDIA RES PARVÆ CRESCVNT.

Die Westfriesischen/ auff der einen seitten ein Brustbild/ sampt einem Schwert/ mit folgender vmb-schriefft.

DEVS FORTITVDO ET SPES NOSTRA.

Auff der andern seitten.

MONE: NO: ARG: DOMI VVESTERISIAE.

Die Westfriesischen / auff der einen seiten / mit einem Brustbilde/ sampt einem Schwert/ mit folgender vmb-schriefft.

DEVS FORTITVDO ET SPES NOSTRA.

Auff der andern seitten.

MONE: NO: ARG: DOM: VVESTERISIAE.

Die Seelendischen / auff der einen seitten ein Brustbild/ sampt einem Schwert in der rechten hand / Pfeil in der linken Hand/ mit dieser vmb-schriefft.

CONCORDIA RES PARVÆ CRESCVNT ZEL:

Auff der andern seitten.

MO: ORD: PROVIN: FOED: PEL: GAD: LEG: IMP.

Nach folgende Thaler aber sollen hinführo höher nicht/ denn nach ihren vnterst ledlichen werth / wie hierunter vortzeichnet/ außgeben werden/ als

Bij

S. Que-

S. Querinus Thaler / darinnen auff der einen seiten/
ein doppelter Adeler / mit der umbschriefft.

SVB VMBRA ALARVM TVARVM.

Auff der andern seitten.

S. Quirinus Prot. Corr.

Ist werth

Böhemischer Meißnischer Lübeckischer
Wehrung

36. Kreuzer.

12. groschen.

16. schilling.

Mantuanische Thaler: ohne Jahrzahl / darinnen
auff der einen seitten ein Bild mit der umbschriefft.

Vincencius D. G. DVX Mantua III.

Auff der andern seitten.

Ein einfacher Adeler mit einem schilde vnd dieser umbschriefft.

Ferat II. IAX. BET. Montes.

Ist werth

Böhemischer Meißnischer Lübeckischer
Wehrung

57. Kreuzer.

19. groschen.

25. vnd ein halb. schill.

Francisci Principis de Messera Thaler ohne Jahrzahl
darauff auff der einen seitten ein Bild dieser umbschriefft.

Franc: FIL. FER. R. FLI. PRINCE MESSERA.

Auff der andern seitten.

Ein doppelter Adeler / mit einem bemahlten Schild/
vnd dieser umbschriefft.

CAROLI QVINTI IMPERATOR: GRATIA.

Ist werth

Böhemischer Meißnischer Lübeckischer
Wehrung

57. Kreuzer.

19. groschen.

25. ein halb. schill.

Der vnrten Provinzien im Niederlande Thaler / mit
der Jahrzahl 1606. darauff auff der einen seitten ein gekrönter
Kriegzman / mit einem Schilde / darinnen ein Lew mit dies
ser umbschriefft.

MO

MONETA ARGENTEA: PRO CONTOE BELGICAE: TRA

Auff der andern seiten.

CONFIDENS DNO. NON MOVETVR 1608.

Ist werth

Böhemischer Wehrung.	Meißnischer	Lübeckischer
54. Kreuzer.	18. groschen.	24. Schilling.

Der gleichen Thaler ohne Jarzal/ Ist werth.

Böhemischer Wehrung.	Meißnischer	Lübeckischer
34. Kreuzer.	11. gr. sch. 4. pf.	15. Schilling.

Ein Guldensstück/ so vor ein Reichsgulden hithero aufgegeben worden/ auff der einen seiten ein Adeler/ mit folgender umbschriff.

SIDEVS NOBISCVM QVIS CON: NOS.

Auff der andern seiten.

Moneta ARGENTEA: ORDIN: ZELANDIAE.

Ist werth/ vnd sol nicht höher genommen werden/ als

Böhemischer Wehrung.	Meißnischer	Lübeckischer
48. Kreuzer.	16. groschen.	21. vñ ein halb schill.

Nachfolgende Sorten an drey Creuzern vnd Silberroschen / weil sie gar zu geringe vnd vngültig/ sollen hienit genzlich/ vnd durch auß verbotten/ auch ein jeder gewlich vorwarnt sein/ von dato binnen drey Monatsfrist sich derselben genzlich zu erledigen/ vnd dieselben weder einzunehmen / noch aufzuzeten bey vnnachlässiger vormeidung der Confiscation.

Herrn Johansen Pfalegraffen beim Rhein eine Sorten / mit der Jahrzahl 1608.

Herrn Pfalegraff George Gustavi zwo Sorten/ mit der Jahrzal 1908. vnd 1609.

B iii

Herrn

Herrn Herzogen von Teschen zwei Sorten/ mit der
Jahrzahl 1607. vnd 1609.

Der Jungen Herren Herzogen von der Signik 4. Sorten
eine mit der Jahrzahl 1604. zwei mit der Jahrzahl 1605.
eins gepreges/ so wol eine mit 1609.

Herrn Kaingraff Adolff Heinrichs eine sorte ohn Jahrzahl.

Herrn Rheingraff Johansen vnd Adolffen zwei Sorten
ohne Jahrzahl.

Herrn Rheingraff Otten zwei Sorten.

Der Herrn Rheingraffen/ in Vormundschaft 5. Sorten
als mit der Jahrzahl 1607. dann eine 1608. vnd zwei
ohne Jahrzahl.

Der Herren Graffen von Solms eine sorte ohn Jahrzahl.

Der Herrn Graffen von Stolberg eine sorte ohn Jahrzahl.

Herrn Graffen Philips von Hanaw 1. sorte ohn Jahrzahl.

Beider Herren von Waldeck 4. Sorten/ drey mit der
Jahrzahl 1608. vnd eine 1609

Die Stadt Zürich in Schweiz/ eine mit der Jahres
zahl 1609.

Es sollen auch nachfolgende Silber: vnd Tzffel Groschen
als viel zu gering/ bey Peen der Confiscation, nach drey
Monaten von dato aufzugeben vnd einzunehmen genzlich
verbotten sein.

Herrn Graffen von Schaumburg zwei Sorten/ mit
der Jahrzahl 1608. vnd 1609.

Herrn Graffen Simon von der Lippe 4. Sorten mit
1607. 1608. vnd 1609. dann eine ohne Jahrzahl sind eines
gepreges.

Wärlische zwei Sorten/ so eines gepreges/ mit der Jahr
zahl 1608. vnd 1609.

Marstburgische Groschen zweyerley Sorten/ mit der
Jahrzahl 1608. vnd 1609.

Hildensheimische Groschen/ auff S. Moritzberg/ vnd
in der Stadt Peine gemünzt. Gült

Bälische Groschen/ so zu Dreisfeld gemünct.

Polnische Groschen 3. Sorten / eine mit des Königes Bild / vnd Jahrzahl 1607. Dann zwo mit der Crone / vnd Jahrzahl 1608. auch 1609. zwen eines geprägtes.

Herrn Grafen Simon von der Lippe Marien Groschen eine Sorte / mit der Jahrzahl 1606.

Lithuanische halbe Daren eine Sorte ohne Jahrzahl.

Churfürst: Erierte halbe Daren 1. sorte ohne Jahrzahl.

Herrn Heirogen von Tschens halbe Daren eine Sorte / mit der Jahrzahl 1607.

Wirtische halbe Daren eine sorte / mit der Jahrzahl 1608.

Polnische vnd der Stadt Braunschweig falsche Lawenpfennige / Item Zehner / Fünffer / ingleichen die Würtensbergische Groschlein / so bishero vor 9. Pfennig aufgeben.

Die Siebenbürgischen vnd andere falsche Düttichen sollen auch nicht genommen werden.

Die Herlingspennige / Kreuz vnd Lawenpfennige / so bishero vor 3. Heller aufgeben / sollen gantzlich verboten sein.

Wird ob wol sonst vnter den Pfennigen mancherley sorten / vnd grosse Ungleichheit befunden / so sollen dieselbigen bis auff künfftigen Probation Tag / vnd fernere Verorenung geduldet werden.

Wird sich demnach ein jeder fürzusetzen / vnd vor jetzgedachten verbotenen Drey Kreuzen vnd Silbergroschen zu hüten / vnd derselben binnen drey Monaten zu entledigen wissen / Gestalt zu besserer vnd eigentlicher Nachrichtung / so förderst als es möglich / solche Münzsorten allerseits abgedrucket / vnd angefehlagen werden sollen.

Wird als das Werck bezeuget / das zu der vnrichtigkeit im Münzwesen / die geringschäkige kleine Sorten / wie auch Vielheit der Münzstädten / die meiste vrsach geben / ist einheiliglich beschloffen / das hinführo / bey straff der Confiscation nirgends anders / denn in den hiebevorigen benentten ordentlichen

lichen Münzstätten/ als Lübeck/ Hamburg/ Halle/ Bremen/
Braunschweig / vnd Rostock / gemünzter werden / vnd einem
jeglichen / vnd die Münzgerechtigkeit zu stehen / sein gelassen
sein soll / auff solchen ordentlichen Münzstätten/ bis in 50.
mark Silber in doppel vnd einfachen silbergroschen/ auch dop-
pel vnd einfachen schilling/ dergestalt zu vormünzen/ das nach
dem jetzigen werth des ganzen Reichsthalers der einfachen
Silbergroschen 234. stück / auff die Cöllnische Mark gehet /
14. Loth fein halten / vnd die Mark fein mit den Münz-
stein auff 12. gülden 11. grosch. 3. pf. außbrachte / der doppelten
Silbergroschen 116. stück auff die Mark achten / fein halten
14. Loth 4. green / vnd auff 12. gülden 9. groschen außbrachte.
Der einfachen schilling 306. stück auff die Mark gehen /
14. Loth 4. green fein halten / vnd die Mark fein 12. gülden
11. grosch. 3. pf. außbrachte.

Die doppelten schilling aber 153. stücke auff die Mark
gehen 14. Loth 4. green fein halten / vnd die Mark fein Sil-
ber auff 12. gülden 9. groschen außbrachte werden solle.

Ausser dem sol sich niemand vnterstehen / mehr oder auch
andere kleine Münzsorten zu vorfertigen / es werde dann von
dem löblichen Kreiss. nach befundenen dingen anderweit
nachgelassen.

Es sollen auch die Kramer vnd Goldschmiede hiermit
ernstlich vorwarnt sein / sich des Silber einkaufens vnd vor-
sauffens zentlich zu versichern / als lieb ihnen ist die Confiscation,
vnd andere schwere straffen zu vermeiden.

Welches alles Höchst: Hoch: vnd wolgedachter kaiser-
licher Fürsten vnd Stände eigentlicher Willen vnd meinung
darob steifrig zuhalten / vnd die in des H. Reichs vnd dieses
Kreissis Münz Edict / wider die Vordrecker vnnachlässig an-
zuordnen / vnd zu exequiren gemeinet. Wornach sich
jedermaniglich zu richten / Geben den 15. Jan
narrij dei 1611. Jahre.

MO. ARG. PROCONTOR
Auff der andern se
CONFIDENS DNO. NON M

Bohemischer Weisnisch
Wehrung.
54. Kreuzer. 18. groschen.

Bohemischer Weisnisch
Wehrung.
34. Kreuzer. II. grosch. 4.

Ein Guldensstück / so vor ein Reich
ben worden / auff der einen seiten ei
vmbjchrift.

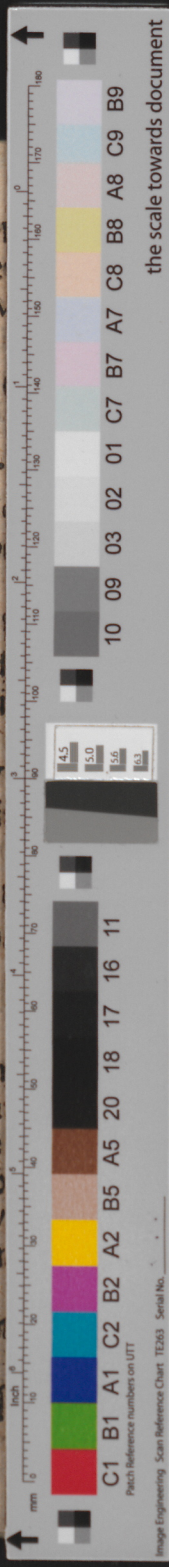
SIDEVS NOBISCVM QV
Auff der andern sei
Moneta Argent. ORDIN:

Bohemischer Weisnisch
Wehrung.
48. Kreuzer. 16. groschen.

Nachfolgende Sorten an drei
Groschen / weil sie gar zu ger
hiemit genzlich / vnd durch auß
gewlich vorwaeret sein / von dato b
sich derselben genzlich zu entledigen /
zunehmen / noch anzusetzen bey vnd
der Confiscation.

Herrn Johansen Pfalzgraffen
ten / mit der Jahrszahl 1608.

Herrn Pfalzgraff George Guf
Jahrszal 1908. vnd 1609.



A
605.

beckischer
4. Schilling.

beckischer
Schilling.

ero aufgee
t folgender
S.

den/als
beckischer
halb schill.

nd Silbers
stigt/ sollen
ch ein jeder
Konatsfrist
weder eins
ormeidung

eine Soro
n/ mit der
Herrn